

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 05/2021

am: Mittwoch, 31.03.2021, um 19.30 Uhr
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Hirschstetter Fabian, Jungwirth Erich,
Kirschner Johann, Lentner Andreas,
Marketsmüller Christof, Sedlmaier Michael,
Stettner Johann jun., Stimmer Ulrich,
Thalmeier Georg, Voderholzer Michael,
Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: Huber Robert - entschuldigt -

A. Öffentliche Sitzung

4. Vollzug des BauGB; Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 09.12.2019 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“. Auf das dortige Protokoll wird verwiesen. Der zu überplanende Bereich beinhaltet die Grundstücke 1239 (Teilfläche), 1244 (Teilfläche), 1244/1 (Teilfläche), 1245/1 (Teilfläche), 1245/2 (Teilfläche), 1245 (Teilfläche), Gemarkung Obertaufkirchen.

Mit Beschluss vom 09.12.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“ des Bauplanungsbüros Erwin Zeug, Lindenstr. 24, 84419 Obertaufkirchen, vom 09.12.2020 und beauftragte die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 15.12.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Ebenso wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.12.2020 Gelegenheit gegeben, bis zum 29.01.2021 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayernwerk AG, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 25.01.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Ortsplanung:

Der Festsetzungskatalog der im Verfahren befindlichen Satzung entspricht eher dem eines Bebauungsplanes als dem einer Außenbereichssatzung. Es wird deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Außenbereichssatzung keine Befreiungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens möglich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Landratsamtes zur Kenntnis. Das mit der Außenbereichssatzung zugelassene Maß der baulichen Nutzung für die Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245/2 soll sich bewusst eng an der vom Gemeinderat gebilligten Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Doppel-Wohnhäusern mit Technikgebäude, Garagen und PKW-Stellplätzen orientieren. Das entsprechende Festsetzungsgefüge wird daher beibehalten.

AE: 14:0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Gemeinde Obertaufkirchen möchte im Ortsteil Pfaffenkirchen für den Teilbereich westlich der Ortsdurchfahrt eine Außenbereichssatzung aufstellen. Der Satzungsbereich umfasst sechs Flurstücks-Teilflächen und reicht von Norden her von 1239/0 bis im Süden zu 1245/0 Gemarkung Obertaufkirchen.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind für geplante Bauvorhaben folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Gemäß dem Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich zu begrenzen. Hierzu zählen u.a. Begrenzung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß, Erhalt und Einbindung bestehender Gehölze in die Planungen sowie Neuschaffung einer angemessenen Durchgrünung des Siedlungsbereichs. Aber auch im vorliegenden Fall der Erhalt offen fließender Gewässer. Insofern dies nicht möglich ist, sind die Eingriffe durch angemessene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.*
- Die geplante Verrohrung des Gewässers ist aus fachlicher Sicht kritisch zu sehen. Ob die Möglichkeit der Verrohrung realisiert werden kann, ist mit den Fachbehörden (insb. WWA Rosenheim) abzustimmen.*
- In der Satzung selbst sollten alle erhaltenswerte, ortsbildprägende Bäume als „zu erhalten“ (auch kartographisch!) aufgenommen werden. Zudem ist es i.d.R. sinnvoll Bereiche für eine Ortsrandeingrünung festzulegen. Falls dies aufgrund des Grenzverlaufs nicht möglich ist, kann es auch im jeweiligen Einzelbauverfahren erfolgen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis.

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Aufgrund des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, welcher sich bewusst eng an der Bestandsbebauung bzw. an der geplanten bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245/2, Gemarkung Obertaufkirchen, orientiert, ist eine Ortsrandeingrünung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nicht möglich. Zudem sind im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung keine ortsbildprägenden Bäume erkennbar.

AE: 14:0

- Im (für die Einzelbauvorhaben) einzureichenden Freiflächengestaltungsplan sind eine angemessene Durchgrünung und Ortsrandgestaltung sowie die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) darzustellen.*

Die genannten Punkte können explizit in die Satzung aufgenommen bzw. ergänzt werden, um diesen Themen eine gewisse Ausdrücklichkeit zu verleihen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis, er wurde unter § 3 in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Die im Plan dargestellte Verrohrung des offenen Grabens ist nicht zulässig! Es handelt sich um einen ständig wasserführenden Graben, der im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gewässer darstellt. Ob eine Verrohrung aus fachlicher Sicht im Einzelfall zustimmungsfähig wäre, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu klären. Falls dem - wider Erwarten - zugestimmt werden könnte, so wäre ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich (Gewässerausbau). Für die Regenwasserkanalisation mit Einleitung in den Ornaubach liegt uns keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Wir gehen davon aus, dass die Grenzen der erlaubnisfreien Einleitung überschritten werden. Die fehlende Wasserrechtserlaubnis ist mit den entsprechenden Planunterlagen und Erläuterungen umgehend beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht, zu beantragen.

Beschluss:

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers in den Ornauber Bach wird zur Kenntnis genommen.

AE: 14:0

b) Regierung von Oberbayern, Raumordnung (Schreiben vom 04.01.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Erfordernisse der Raumordnung stehen der vorgelegten Satzung grundsätzlich nicht entgegen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll. Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) sind Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (RP 18 B II 3.1 Z). Auf Grund der Ortsrandlage der geplanten Gebäude kommt der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung eine besonders hohe Bedeutung zu. Wir empfehlen, die Satzung diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Die zuständige Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

AE: 14:0

c) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 07.01.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaftliche Prüfung

1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss dabei sein, alle möglichen

Wassereindringwege in die geplanten Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

1.2 Geplante Verrohrung des Zulaufs zum Ornauer Bach

Im Zuge der Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung ist geplant, den offenen Graben am nördlichen Rand des Grundstücks Fl.Nr. 1245/2 der Gemarkung Obertaufkirchen bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1245/3 zu verrohren. Weiterhin soll an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1245/3 eine 8 m lange Überfahrt über das Gewässer errichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen ständig wasserführenden Graben, der im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein Gewässer darstellt.

1.3 Überschwemmungsgebiet

Das Baugrundstück Fl.Nr. 1245/2 der Gemarkung Obertaufkirchen liegt gemäß der Berechnung des Ingenieurbüros Behringer & Partner mbB vom 20.08.2020 im westlichen Bereich im Überschwemmungsgebiet des Ornauer Baches bei HQ₁₀₀. Die Überschwemmungsgrenzen sind identisch mit unseren hauseigenen Unterlagen. Hierbei liegt das geplante Wohngebäude im Westen des Baugrundstücks teilweise im Überschwemmungsgebiet. Die maximale Wassertiefe beträgt in diesem Bereich ca. 10 cm bei einem Retentionsraumverlust von etwa 3 m³. Laut dieser Berechnung wird dieses Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargebäude haben. Ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich (E-Mail an die Fachkundige Stelle vom 21.10.2020).

2. Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und damit verbundenen Reduktion von Risiken sowie der Zulässigkeit von geplanten Maßnahmen kann der Gemeinde Obertaufkirchen im Rahmen der Bauleitplanung durch Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten.

Hinsichtlich der genannten Gefährdung halten wir folgende Hinweise für notwendig:

2.1 Starkniederschläge

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der geplanten Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen.

Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Hinweise zu den Starkniederschlägen wurden unter Ziff. V. der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

2.2 Geplante Verrohrung des Zulaufs zum Ornauer Bach

Die im Plan vom 09.12.2020 dargestellte Verrohrung des offenen Grabens sowie die anschließende Überfahrt ist nicht zulässig. Die Planungen sind entsprechend anzupassen, dass der Graben auch weiterhin als offenes Gewässer verläuft.

Beschluss:

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

AE: 14:0

2.3 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser
Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung hinweisen:
<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie wurden unter Ziff. V. der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

2.4 Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB) ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an die Bauherren weitergegeben.

AE: 14:0

d) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 15.01.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Hinweise zum Denkmalschutz wurden unter Ziff. VI der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 aufgenommen.

AE: 14:0

e) Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.12.2021)

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich südöstlich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und bleibt 14 Tage gültig). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an die Bauherren weitergegeben.

AE: 14:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung des Bauplanungsbüros Erwin Zeug, Lindenstr. 24, 84419 Obertaufkirchen, vom 10.03.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4a Abs. 3 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4a Abs. 3 BauBG durchzuführen.

AE: 14:0